

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Digitale Volumentomographie e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Name der Gesellschaft lautet "Deutsche Gesellschaft für Digitale Volumentomographie e.V." (DGDVT). Ihr Sitz ist Kiel. Sie ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die Digitale Volumentomographie (DVT) ist ein neues Verfahren, Röntgenschichtaufnahmen mit sehr geringer Schichtdicke durchzuführen und geringer Strahlung. Im Bereich des Schädels werden damit bisher nicht mögliche Aufnahmen erstellt. Wissenschaftliche Grundlagen sind nicht ausreichend vorhanden. So gibt es beispielsweise keine Leitlinien. Die Industrie kann sich nicht auf ausreichende Erfahrung von Anwendern beziehen.

Zweck der Gesellschaft ist: Förderung der Digitalen Volumentomographie (DVT) im weitesten Umfang in dem Bestreben, der Erforschung, Entwicklung, Prüfung, Anwendung des DVTs zur Diagnostik von Krankheiten zu dienen und die DVT in ihrer zentralen Bedeutung für die gesamte Medizin weiterzuentwickeln.

Hierzu dienen: Die Abhaltung von Tagungen; die Veröffentlichung der hierbei gehaltenen Referate und Vorträge in einem geeigneten Organ; der Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Anwendern der DVT; die Herstellung und Vertiefung der Beziehungen zu den der DVT verbundenen Disziplinen der Medizin, der Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie zu in- und ausländischen Fachgesellschaften insbesondere der Europäischen Gesellschaft; die Förderung der Lehre und des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Vertretung der DVT und die Beratung der Öffentlichkeit, öffentlich rechtlicher Einrichtungen und der Behörden, Normengremien und Institutionen der Forschungsförderung; die Auszeichnung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der DVT; die Auszeichnung von Personen, die sich um die Entwicklung der DVT besonders verdient gemacht haben; Arbeitsgemeinschaften der Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Deutsche Gesellschaft für DVT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, Bonn-Bad Godesberg) zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Wissenschaftler mit abgeschlossener Hochschulausbildung werden (Technische Wissenschaften, Medizin, Zahnmedizin, u.a.). Junior Mitglieder können Studenten der genannten Disziplinen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Jahresbeitrag für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung für das auf diese Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Jedes beitragspflichtige Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages bis zum 31. März des Jahres verpflichtet. Mitglieder, die aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden, können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit möglich. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Nichtbezahlung des Beitrags trotz zweifacher Mahnung wird einer Austrittserklärung gleichgesetzt. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds verfügt werden, wenn es die Interessen der Gesellschaft schwerwiegend geschädigt hat. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheids beim Vorstand einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.
5. Mitglieder oder Persönlichkeiten, die sich um die Digitale Volumentomographie besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
6. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand vorgeschlagene, nicht dem deutschen Sprachraum angehörende Wissenschaftler zu korrespondierenden Mitgliedern der Gesellschaft wählen. Korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
7. Personen sowie private und öffentliche Vereinigungen wie Industrie-unternehmen, Forschungsinstitute und Arbeitsgemeinschaften, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Höhe des Förderbeitrages wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied festgesetzt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - o dem Vorsitzenden
 - o dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - o dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - o dem Schriftführer
 - o dem Schatzmeister
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der amtierende Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Sie vertreten die Gesellschaft nach außen, gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder handeln gemeinsam.
3. Die Wahl der unter Abs. 1 Buchstabe c - e genannten Vorstandsmitglieder erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
4. Jedes zweite Jahr wird der gesamte Vorstand neu gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der erste Vorstand ermittelt die Funktionen der fünf Mitglieder nach Absprache.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Vom Vorstand einberufene Fachausschüsse, bzw. Arbeitsgruppen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er das im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. In der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten zu behandeln:
 - o die Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - o Beschlussfassung über Tagungsthemen und -orte
 - o die Entgegennahme des Finanzberichts über das abgelaufene Kalenderjahr und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das kommende Kalenderjahr.
 - o Entlastung des Vorstands e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - o Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Wahl von korrespondierenden Mitgliedern
 - o Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - o Bericht der Fachausschüsse, bzw. Arbeitsgruppen.
3. Anregungen und Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahl von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder und mit einer Stimmenwahl, die die Hälfte der Zahl sämtlicher eingetragener Mitglieder übersteigt, beschlossen werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr der Gesellschaft gilt das Kalenderjahr.

§ 9 Schriftverkehr

Schriftverkehr gilt drei Tage nach dem Versand an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.